

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung (Kita-Leitungszeitgesetz)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Kita-Leitungszeitgesetz knüpft an das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019 (GBI. S. 476) an. Die mit diesem Gesetz seinerzeit geschaffenen Rechtsgrundlagen für eine Förderung der Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Rahmen des (Bundes-)Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696 ff) werden nach Artikel 6 des genannten Änderungsgesetzes des Landes, der mit Artikel 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBI. S. 649) geändert worden ist, zum 1. Juli 2023 aufgehoben.

Aufgrund der Verlängerung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung durch das KiTa-Qualitätsgesetz des Bundes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) kann die Maßnahme zur Förderung einer Leitungszeit für Leitungen in Kindertagesstätten weitergeführt werden. Die seinerzeit im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geschaffenen landesrechtlichen Regelungen zur Förderung der Leitungszeit sollen daher mit diesem Gesetz ohne substantielle inhaltliche Änderungen erneut verankert werden.

Mit einer Mittelzuführung zur Finanzausgleichsmasse werden die Voraussetzungen geschaffen, die Zuweisungen an die Gemeinden zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen weiterhin über den kommunalen Finanzausgleich abzuwickeln.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)

Mit der Änderung

- wird die Verordnungsermächtigung in § 2a Absatz 4 KiTaG um die Möglichkeit erweitert, nähere Bestimmungen, die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieses Ausgleichs zu regeln,
- erhalten freie Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

2. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Mit der Änderung werden der Finanzausgleichsmasse zusätzliche Mittel zum finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehraufwendungen aus der Fortführung der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben zugeführt, die Verteilung auf die Finanzausgleichsmassen A und B angepasst und die Ermittlung der Nettobetriebsausgaben für die Förderung der Kleinkindbetreuung aktualisiert.

Außerdem wird in § 2 FAG eine weitere Vorwegentnahme zur kommunalen Beteiligung an der Stärkung des Bibliothekswesens eingeführt.

3. Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Von der in § 2a KiTaG erneut erlassenen Ermächtigungsgrundlage wird Gebrauch gemacht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Kosten in Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden aus Bundesmitteln finanziert, die über die in Artikel 2 des Kita-Qualitätsgesetzes geregelten zusätzlichen Umsatzsteueranteile zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen und bis Ende 2024 befristet sind. Dementsprechend sind die entsprechenden rechtlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

Der Ausgleichsbetrag an die Gemeinden nach § 29 e FAG wird in der auf der Grundlage von § 2a Absatz 4 Nummer 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Für die Wirtschaft und die Kirchen entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Die Beantragung der Betriebsausgabenförderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit (Leitungsfreistellung) bei der Standortgemeinde erfolgt zusammen mit dem Antrag auf Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Absatz 2, 3 oder 4 KiTaG. Insoweit ist lediglich von einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

E.3 Für die Verwaltung entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit an die freien Träger durch die Gemeinde erfolgt zusammen mit der Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Absatz 2, 3 oder 4 KiTaG. Insoweit kann von einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand ausgegangen werden.

F. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Fortsetzung der Förderung der Leitungszeit durch die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird der bisherige Beitrag für eine gute Bildung und Betreuung der Kinder fortgesetzt und damit zur Bildungsgerechtigkeit weiterhin beigetragen. Da die

dem Land zustehenden Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bis 2024 befristet sind, werden die geänderten Ansprüche freier Träger auf Zuschüsse für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit ebenfalls bis 31. Dezember 2024 befristet.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes,
des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung
(Kita-Leitungszeitgesetz)**

Vom...

Artikel 1
Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:

„3. die Inhalte der von der Leitung von Tageseinrichtungen, in denen nicht ausschließlich Kinder im schulpflichtigen Alter gefördert werden, wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben,

4. den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung zur Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben und

5. die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden.“

2. Nach § 7 Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Leitung einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1, in der Kinder im Alter bis Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppe gefördert werden, hat über die in Satz 1 genannten Aufgaben hinaus pädagogische Leitungsaufgaben nach den Maßgaben von § 1 Absatz 5 der Kindertagesstättenverordnung wahrzunehmen. Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährten Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, dessen Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031) geregelten Umfang überschreitet, und soweit diese Zuschüsse nicht bereits nach Satz 3 angerechnet werden.“

b) Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung festgelegten Umfang überschreitet.“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zusätzlich sind die Personalausgaben für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährte Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit, zu erstatten.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Die Nummern 3 bis 5 werden aufgehoben

2. § 7 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBI. S: 649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. 23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 925,1 Millionen Euro im Jahr 2023, 801,6 Millionen Euro im Jahr 2024, 925,6 Millionen Euro im Jahr 2025, 927,1 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2027; vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29 a und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind, abgesetzt,“

2. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§§ 5, 7a und 8 (Finanzausgleichsmasse A)“ die Wörter „im Jahr 2024 zu 81,25 Prozent und ab dem Jahr 2025“.

- b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 13 (Finanzausgleichsmasse B)“ die Wörter „im Jahr 2024 zu 18,75 Prozent und ab dem Jahr 2025“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 14 wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.
- b) Folgende neue Nummer 15 wird angefügt:
„15. 260 000 Euro im Jahr 2024 zur Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens.“
4. § 29 c Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Nettobetriebsausgaben werden um die Zuweisungen zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit nach § 29 e im Jahr 2023 in Höhe von 147,3 Millionen Euro, im Jahr 2024 in Höhe von 150,2 Millionen Euro, im Jahr 2025 in Höhe von 153,7 Millionen Euro und im Jahr 2026 in Höhe von 157,2 Millionen Euro reduziert.“

Artikel 4 Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2022 (GBl. S. 638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 ist im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des Absatzes 5 von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen (Leitungszeit). Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 1, erhöht sich die Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1.

(5) Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts,

die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

(6) Zum Ausgleich der Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4 erhalten die Gemeinden Zuweisungen von 153,7 Millionen Euro im Jahr 2023 und von 157,2 Millionen Euro im Jahr 2024.

(7) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 KiTaG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 dieser Verordnung verteilt. Die Tageseinrichtungen werden dabei mit

1. einer Gruppe 0,19-fach,
2. zwei Gruppen 0,25-fach,
3. drei Gruppen 0,31-fach,
4. vier Gruppen 0,38-fach,
5. fünf Gruppen 0,44-fach,
6. sechs Gruppen 0,50-fach,
7. sieben Gruppen 0,56-fach,
8. acht Gruppen 0,63-fach,
9. neun Gruppen 0,69-fach,
10. zehn Gruppen 0,75-fach,
11. elf Gruppen 0,81-fach,
12. zwölf Gruppen 0,88-fach,

13. dreizehn Gruppen 0,94-fach,

14. vierzehn Gruppen 1,00-fach

gewertet.

Für Tageseinrichtungen mit mehr als vierzehn Gruppen erhöht sich der Faktor pro weiterer Gruppe um ein Sechzehntel, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Für die Zahl der Tageseinrichtungen und Gruppen sind die vom Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Betriebserlaubnisse zum Stand des 1. März des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Die Zahlungen erfolgen im Rahmen der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz.“

Artikel 5

Weitere Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 der Kindertagesstättenverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII.“

2. Die Absätze 4 bis 8 werden aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe, in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das mit Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 geändert worden ist, abgeschlossen sind,

1. jedoch Artikel 1 und 3 nicht vor dem 2. Juli 2023,
2. Artikel 4 nicht vor dem 3. Juli 2023 und
3. Artikel 2 und 5 am 1. Januar 2025.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt den jeweiligen Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 Nummer 1 und 2 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Kita-Leitungszeitgesetz knüpft an das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019 (GBl. S. 476) an. Die mit diesem Gesetz seinerzeit geschaffenen Rechtsgrundlagen für eine Förderung der Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des (Bundes-)Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696 ff) werden nach Artikel 6 des genannten Änderungsgesetzes des Landes, der mit Artikel 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649) geändert worden ist, zum 1. Juli 2023 aufgehoben.

Aufgrund der Verlängerung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung durch das KiTa-Qualitätsgesetz des Bundes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) kann die Maßnahme zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit weitergeführt werden. Die seinerzeit im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geschaffenen landesrechtlichen Regelungen zur Förderung der Leitungszeit sollen daher mit dem Leitungszeitgesetz ohne substantielle inhaltlichen Änderungen erneut erlassen werden.

Mit einer Mittelzuführung zur Finanzausgleichsmasse werden die Voraussetzungen geschaffen, die Zuweisungen an die Gemeinden zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen weiterhin über den kommunalen Finanzausgleich abzuwickeln.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)

Mit der Änderung

- wird die Verordnungsermächtigung in § 2a Absatz 4 KiTaG um die Möglichkeit erweitert, die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der

Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieses Ausgleichs zu regeln,

- erhalten freie Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

2. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Mit der Änderung werden der Finanzausgleichsmasse zusätzliche Mittel zum finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehraufwendungen aus der Fortführung der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben zugeführt.

Außerdem wird in § 2 FAG eine weitere Vorwegentnahme zur kommunalen Beteiligung an der Stärkung des Bibliothekswesens eingeführt.

3. Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Von der in § 2a KiTaG erneut erlassenen Ermächtigungsgrundlage wird Gebrauch gemacht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben entstehen zusätzliche Kosten. Diese Kosten werden aus Mitteln finanziert, die den Ländern

über gemäß Art. 2 des Kita-Qualitätsgesetzes erfolgende Verteilung von Umsatzsteueranteilen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, um sie bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes zu entlasten. Diese Mittel sind bis Ende des Jahres 2024 befristet. Dementsprechend sind auch die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

V. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Kosten in Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden aus Bundesmitteln finanziert, die über die in Artikel 2 des Kita-Qualitätsgesetzes geregelten zusätzlichen Umsatzsteueranteile zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen und bis Ende 2024 befristet sind. Dementsprechend sind die entsprechenden rechtlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

Der Ausgleichsbetrag an die Gemeinden nach § 29 e FAG wird in der auf der Grundlage von § 2a Absatz 4 Nummer 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

VI. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b. Für die Wirtschaft und die Kirchen entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Die Beantragung der Betriebsausgabenförderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit (Leitungsfreistellung) für die Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Standortgemeinde erfolgt zusammen mit dem Antrag auf Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Absatz 2, 3 oder 4 KiTaG. Insoweit ist lediglich von einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

c. Für die Verwaltung entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung für die zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit für die Leitung der Kindertageseinrichtung an die freien Träger durch die Gemeinde erfolgt zusammen mit

der Förderung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Absatz 2, 3 oder 4 KiTaG. In-
soweit kann von einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand ausgegan-
gen werden.

VII. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzaus-
gleichsgesetzes wird ein weiterer Beitrag für eine gute Bildung und Betreuung
der Kinder geleistet. Dies trägt zur Verbesserung der Bildungschancen von Kin-
dern und damit zur Chancengleichheit bei. Dem Prinzip der nachhaltigen Ent-
wicklung wird damit Rechnung getragen. Da die dem Land zustehenden Bundes-
mittel aus dem Kita-Qualitätsgesetz bis Ende 2024 befristet sind, werden die ge-
änderten Ansprüche freier Träger auf Zuschüsse für die zur Wahrnehmung von
pädagogischen Leitungsaufgaben gewährte Leitungszeit ebenfalls bis 31. De-
zember 2024 befristet.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

IX. Ergebnisse der Anhörung

(....)

B. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2a)

Es wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, damit das Kultusministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden Leitungsaufgaben sowie den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben treffen kann. Außerdem umfasst die geänderte Ermächtigungsgrundlage die Regelung der Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben und die Regelung über die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden im Land.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Geregelt wird, dass die Leitung einer Einrichtung, in der ausschließlich oder auch Kinder im nicht schulpflichtigen Alter gefördert werden, auch Leitungsaufgaben wahrzunehmen hat, die in der auf Grund von § 2a Absatz 4 Nummern 1, 3 und 4 geänderten Kindertagesstättenverordnung festgelegt werden. Die Verpflichtung gilt für die Leitung einer Einrichtung, in der Kinder in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppen gefördert werden. Durch die am 2. Januar 2020 in Kraft getretene Änderung der Kindertagesstättenverordnung sind damit auch Kinderkrippen und Krippengruppen mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit umfasst.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Diese Vorschrift regelt, dass Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung auch den freien und privat-gewerblichen Trägern zugutekommen. Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absatz 2 bis 6 erhalten einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der gewährten Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für Leitungsaufgaben nach der aufgrund von § 2a Absatz 4 Nummern 1, 3 und 4 geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der zu gewährenden Leitungszeit, zu erstatten.

Wenn die Kommune allerdings bereits jetzt Zuschüsse für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal an den Träger leistet, die den Umfang, der in der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 geregelt ist oder in der auf der Grundlage von § 2a Absatz 4 Nummer 1 geänderten Rechtsverordnung geregelt wird, überschreitet, kann dies auf die Erstattungspflicht angerechnet werden. Es besteht aber weder eine Pflicht der Anrechnung noch eine Pflicht keine Anrechnung vorzunehmen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben verbunden sind, werden aufgehoben. In Verbindung mit Artikel 6, der Regelung zum Inkrafttreten, wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ausgelösten Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg bis 2024 befristet sind. Dementsprechend werden Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, ebenfalls bis 2024 befristet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Kosten in Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden aus Bundesmitteln finanziert, die über die in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geregelten zusätzlichen Umsatzsteueranteile zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen.

Die Zuweisungen nach § 29 e FAG zum finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehraufwendungen aus der Fortführung der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden gemäß § 2 Nummer 7 FAG der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen.

Mit der Änderung werden der Finanzausgleichsmasse zusätzliche Mittel zugeführt, soweit die Bundesmittel nicht bereits über die Verbundquote nach § 1 FAG in die Finanzausgleichsmasse fließen.

	2023	2024	2025
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
Bisherige Beträge § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG*	1.021,80	898,50	925,60
Zuweisungen für Leitungsaufgaben über § 29 e FAG	153,70	157,20	0,00
Zuführung über Verbundquote	57,00	60,30	0,00
Damit zusätzliche Umschichtung zur Förderung der Leitungszeit in Kindertagesstätten in die Finanzausgleichsmasse	-96,70	-96,90	0,00
Beträge § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG neu	925,10	801,60	925,60

**Geltendes Recht am 1.1.2023*

Außerdem wird die Regelung redaktionell bereinigt.

Zu Nummer 2 (§ 1b):

Die Mittel des Sonderlastenausgleichs zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit nach § 29 e FAG werden der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen. Damit die Mittel dort in voller Höhe zur Verfügung stehen, ist der Anteil der Finanzausgleichsmasse A an der Gesamtfinanzausgleichsmasse entsprechend zu erhöhen. Aufgrund des Rückwirkungsverbots von Regelungen erfolgt die Umschichtung zwischen den Finanzausgleichsmassen A und B für die Zuweisungsbeträge der Jahre 2023 und 2024 im Jahr 2024.

Bemessung der Finanzausgleichsmassen A und B im Jahr 2024

	Finanzausgleichsmasse insgesamt	Finanzausgleichsmasse A	Finanzausgleichsmasse B
	Millionen Euro	Millionen Euro in %	Millionen Euro in %
Im Jahr 2024			
1. Geltendes Recht*	13.522,4	10.927,5 80,81%	2.594,9 19,19%
2. Veränderungen			
Massenerhöhung für den Sonderlastenausgleich nach § 29 e FAG aus Landesmitteln			
2.1 Anteilsbereinigung zwischen den Massen A und B für die im Jahr 2023 erfolgte Zahlung		29,5	-29,5
2.2 Bereinigung zwischen den Massen A und B für das Jahr 2024	157,2	157,2	
3. Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B			
Stand Gesetzentwurf	13.679,6	11.114,2 81,25%	2.565,4 18,75%

* Zum Stand 1.1.2023

Basis: Steuerschätzung Oktober 2022; Berücksichtigung der Mittel nach dem Zweiten Gesetz zu Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die kommunalen Landesverbände haben angeboten, die im Staatshaushaltsplan 2023/2024 bei Kapitel 1478 Titelgruppe 96 pro Jahr etatisierten Mittel in Höhe von jeweils 130 000 Euro in derselben Höhe aufzustocken. Zur Umsetzung wird eine neue Vorwegentnahme nach § 2 Nummer 15 FAG geschaffen. Die Voraussetzungen für eine Verausgabung bei Kapitel 1478 Titelgruppe 96 liegen durch Haushaltsvermerk bereits vor. Die dortige Ausgabeermächtigung steht noch unter dem Vorbehalt der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im FAG.

Zu Nummer 4 (§ 29 c FAG)

Mit dieser Regelung werden Doppelerstattungen nach den § 29 c FAG und § 29 e FAG für die Förderung der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen vermieden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Kindertagesstättenverordnung)

Mit der Änderung werden Regeln zur Leitungszeit in § 1 der Kindertagesstättenverordnung getroffen:

In Absatz 4 wird der zeitliche Umfang der Leitungszeit, d.h. der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben geregelt. Hierbei handelt es sich um Arbeitszeit für die Wahrnehmung der in § 1 Absatz 5 genannten pädagogischen Leitungsaufgaben. Die Leitungszeit ist zusätzlich zu dem in § 1 Absatz 1 und 2 geregelten Mindestpersonalschlüssel erforderlich. Für die pädagogische Leitung einer Einrichtung nach § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 KiTaG mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung beträgt der Sockel sechs Stunden. Der Sockel umfasst auch die erste Gruppe einer Einrichtung. Ab der zweiten Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 werden zusätzlich zwei Stunden Leitungszeit pro Gruppe gewährt.

Absatz 5 regelt die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, die aus in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung dargestellten zusätzlichen Umsatzsteueranteilen, die zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen, finanziert werden.

Absatz 6 regelt die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4. Die Zuweisungen werden über das FAG (§ 29 e) ausbezahlt.

In Absatz 7 wird die Verteilung des Ausgleichs an die Gemeinden geregelt.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung der Kindertagesstättenverordnung)

Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, werden aufgehoben. In § 1 Absatz 2 wird die bis 1. Januar 2020 geltende Rechtslage wieder geregelt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten steht zunächst unter der aufschiebenden Bedingung, dass in allen Ländern die Verträge nach § 4 des Kita-Qualitäts- und -Teilhabegesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das mit Artikel 1 des Kita-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2791) geändert worden ist, geändert wurden und damit die dort in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes in

Kraft getreten sind. Gemäß Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg sollen Gesetze den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz kann für den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gesetzes auch „ein mit großer Wahrscheinlichkeit erwartetes bestimmtes Ereignis maßgebend sein“ (Urteil vom 8.7.1976, 1 BvL 19, 20/75, 1 BvR 148/75). Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass nicht sämtliche Länder die Verträge nach § 4 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes mit dem Bund abschließen werden. Gleichwohl muss für den Fall Vorsorge getroffen werden, dass wider Erwarten nicht alle Länder einen solchen Vertrag unterzeichnen.

Das Inkrafttreten ist zudem gestaffelt, womit Artikel 1 und 3 nicht vor dem 2. Juli 2023 und Artikel 4 nicht vor dem 3. Juli 2023 in Kraft treten. Das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport gibt den jeweiligen Tag des Inkrafttretens der Artikel 1, 3 und 4 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 und 5 vollzieht die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in dem Artikel 2 des KiTa-Qualitätsgesetz vorgesehenen Befristungen der zusätzlichen Umsatzsteueranteile bis zum Ende des Jahres Jahr 2024 nach, die zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen. Dementsprechend werden Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, ebenfalls bis einschließlich Ende 2024 befristet.